

Information

des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß 9. Kapitel § 5 Satz 6 VerfO über ein Beratungsergebnis zur Beurteilung der Erforderlichkeit eines Beschlusses nach § 136a Absatz 5 SGB V:

Nadofaragen firadenovec zur Behandlung des nicht-muskelinvasiven Harnblasenkarzinoms

Vom 28. Juli 2026

Der Unterausschuss Arzneimittel des Gemeinsamen Bundesausschusses kommt in seiner Sitzung am 28. Juli 2026 zu dem Ergebnis, dass er nach Abschluss der Beratungen nach dem 9. Kapitel § 3 VerfO einen Beschluss nach § 136a Absatz 5 SGB V für den Wirkstoff:

- Nadofaragen firadenovec zur Behandlung des nicht-muskelinvasiven Harnblasenkarzinoms

einvernehmlich nicht für erforderlich hält.

Die Möglichkeit die Beratungen nach dem 9. Kapitel § 3 VerfO zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufzugreifen bleibt unberührt.

Berlin, den 28. Juli 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Dr. Optendrenk